Stadt Liebenau

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Liebenau (Gebührensatzung Gemeinschaftseinrichtungen)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau in ihrer Sitzung am 24.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Liebenau werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist die Person, die juristische Person oder die Personenvereinigung, der die jeweilige Einrichtung zur Nutzung überlassen wird.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Benutzung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Nebenkosten werden, soweit in dieser Satzung vorgesehen, nach dem tatsächlichen Aufwand oder Verbrauch gesondert erhoben.

(4) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer in den festgesetzten Gebühren enthalten.

§ 4 Gebühren

1. Dorfgemeinschaftshaus Haueda

- Raum 1: 50,00 € pro Tag
- Raum 2: 50,00 € pro Tag

Bei ausschließlicher Nutzung zum Kaffeetrinken werden 50 % der vorstehenden Gebühren erhoben.

Nebenkosten werden nach Aufwand bzw. Verbrauch berechnet.

2. Dorfgemeinschaftshaus Ostheim

- Raum 1: 50,00 € pro Tag
- Raum 2: 50,00 € pro Tag
- Raum 3: 50,00 € pro Tag

Bei ausschließlicher Nutzung zum Kaffeetrinken werden 50 % der vorstehenden Gebühren erhoben.

Nebenkosten werden nach Aufwand bzw. Verbrauch berechnet.

3. Rathaussaal Liebenau

- Miete: 100,00 € pro Tag

Bei ausschließlicher Nutzung zum Kaffeetrinken werden 50 % der Gebühr erhoben.

Nebenkosten werden nach Aufwand bzw. Verbrauch berechnet.

4. Bürgerhaus Ersen

- Saal: 100,00 € pro Tag
- Gastraum: 50,00 € pro Tag

Bei ausschließlicher Nutzung zum Kaffeetrinken werden 50 % der vorstehenden Gebühren erhoben.

Nebenkosten werden nach Aufwand bzw. Verbrauch berechnet.

5. Dorfgemeinschaftshaus Zwergen

- Saal: 75,00 € pro Tag

Nebenkosten werden nach Aufwand bzw. Verbrauch berechnet.

6. Dorfgemeinschaftshaus Lamerden

- Saal: 75,00 € pro Tag

Bei ausschließlicher Nutzung zum Kaffeetrinken werden 50 % der Gebühr erhoben.

Nebenkosten werden nach Aufwand bzw. Verbrauch berechnet.

7. Dorfgemeinschaftshaus Grimelsheim

- Saal: 40,00 € pro Tag

Bei ausschließlicher Nutzung zum Kaffeetrinken werden 50 % der Gebühr erhoben.

Nebenkosten werden nach Aufwand bzw. Verbrauch berechnet.

8. Kleinsporthalle Niedermeiser

- Hallenvorraum: 50,00 € pro Tag
- Hallenmiete Haupttag: 300,00 € pro Tag
- Hallenmiete Nachfeier: 100,00 € pro Tag

Nebenkosten werden nach Aufwand bzw. Verbrauch berechnet.

9. Dreschhalle Niedermeiser

- Vereinsfeste Niedermeiserer Vereine: 100,00 € pro Tag
- Sonstige kommerzielle Veranstaltungen: 200,00 € pro Tag

Nebenkosten werden nach Aufwand bzw. Verbrauch berechnet.

10. Grillplatz Zwergen

- Nutzer mit Wohnsitz in der Stadt Liebenau: 25,00 € pro Tag
- Auswärtige Nutzer: 80,00 € pro Tag

Nebenkosten werden nach Aufwand bzw. Verbrauch berechnet.

11. Kulturscheune Liebenau

- Veranstaltungen: 275,00 €
- Beerdigungen: 75,00 €

In der Gebühr für Veranstaltungen sind die Benutzung des Inventars, bestehend aus Geschirr, Besteck, Gläsern, Tischen und Stühlen sowie die Benutzung der Küche enthalten.

Nebenkosten für Strom, Wasser und Heizung werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

12. Spritzenhaus Ostheim

- Mitglieder: 15,00 € pro Tag
- Nichtmitglieder: 20,00 € pro Tag

13. Dreschhalle Lamerden

- Sitzungen, Beerdigungen, Gottesdienste und vergleichbare Veranstaltungen: 50,00 € pro Tag
- Private Feiern (z. B. Geburtstage, Hochzeiten): 150,00 € pro Tag
- Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht (z. B. Eintrittsgelder oder Getränkeverkauf): 300,00 € pro Tag

Nebenkosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

Der anfallende Abfall ist durch den Veranstalter auf eigene Kosten zu entsorgen.

14. Vermietung von Bühnenteilen

Die Gebühren für die Vermietung von Bühnenteilen ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenregelungen und Entgeltverzeichnisse für die in dieser Satzung genannten Einrichtungen außer Kraft.

Liebenau, den

Der Magistrat
der Stadt Liebenau

Munser
Bürgermeister